



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 09/2010

Stabsstelle QL 1

Köln, den 23. Mai 2010

INHALT

RICHTLINIE zur Deputatsanrechnung an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 29.03.2010

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinie zur Deputatsanrechnung an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 29. März 2010

Aufgrund der am 24. Juni 2009 vom Land NRW verabschiedeten Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) (Amtliche Mitteilung 13/2009) wird die Deputatsanrechnung an der DSHS Köln wie folgt geregelt:

§ 1 Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen

- (1) Die Anrechnungsfaktoren für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden wie folgt angewandt:
 (2)

Veranstaltungsart	Faktor	Max. TN-Zahl
Vorlesung	1,0	
Seminar	1,0	30
Übung	1,0	30
Kurs	0,67	20
Lehrpraktische Übung	0,67	4
Kursangebot an externem Ort als Blockveranstaltung	0,67	20
Praktikum (Betreuung eines externen Praktikums)	0,1	5
Studienabschlussarbeit		
BA-Thesis	0,1	1
MA-Thesis	0,2	1
Diplomarbeit	0,2	1
Examensarbeit	0,1	1
Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten (zusätzlich zur Präsenzveranstaltung)	0,2 (Erstellung) 0,1 (Betreuung)	
Erstellung und Betreuung von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen	0,2	

Diese Faktoren gelten bis zum Sommersemester 2011 und werden dann einer Überprüfung unterzogen und ggf. angepasst.

§ 2 Deputatskonten

- (1) Entsprechend §3 Absatz 8 der LVV werden sogenannte Deputatskonten geführt. Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Prorektorin oder des Prorektors Studium und Lehre auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

- Für Unterschreitungen gilt: Ein Unterschreiten der persönlichen Lehrverpflichtung für bis zur Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung kann für ein Semester bewilligt werden, in Ausnahmefällen für maximal zwei Semester. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Ein Forschungssemester wird einer Professorin bzw. einem Professor in der Regel nur bewilligt, wenn das Deputatskonto der Professorin bzw. des Professors mindestens ausgeglichen ist. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Prorektorin oder der Prorektor Studium und Lehre den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.
 - Für Überschreitungen gilt: Überschreitungen sind bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden.
- (2) Die Deputatskonten werden von der Stabsstelle QL geführt und geprüft. Die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter erhalten jedes Semester eine Liste über die geleistete Lehre der Lehrkräfte des Instituts. Diese Liste ist von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter zu prüfen, ggf. zu korrigieren und gegenzuzeichnen. Das Prüfungsamt erstellt zu den Stichtagen 1.5. und 1.11. eine Liste über die Anzahl der abgeschlossenen Abschlussarbeiten pro Lehrkraft differenziert nach Art des Abschlusses. Gezählt werden die eingegangenen Gutachten der ersten Betreuerinnen und Betreuer.

§ 3 Institutionelle Lehrverpflichtung

- (1) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung in der LVV § 3 Absatz 1 Nr. 1 durch die Prorektorin oder den Prorektor Studium und Lehre im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehrereinheit¹ 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr.1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen des oder der Betroffenen erfolgen. Anträge auf Reduzierung der Lehrverpflichtung sind von den Professorinnen und Professoren über die Institutsleiterin oder den Institutsleiter an die Prorektorin oder dem Prorektor Studium und Lehre zu stellen. In dem Antrag ist aufzuzeigen, welcher Professorin oder welcher Professor die reduzierte Lehrverpflichtung des Kollegen bzw. der Kollegin durch ein höheres Lehrangebot ausgleicht, und eine schriftliche Einverständniserklärung ist beizulegen.
- (2) Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte (außer Professorinnen und Professoren) kann bis zu 50% abweichend von der Lehrverpflichtung, die in der LVV § 3 fixiert ist, durch die Prorektorin oder den Prorektor Studium und Lehre festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat innerhalb des jeweiligen Instituts von einer anderen qualifizierten Lehrkraft, der grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach § 3 der LVV ob-

¹ Lehrereinheit ist im Falle der DSHS Köln die gesamte DSHS Köln.

liegt, übernommen wird. Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgeannten individuellen Lehrverpflichtung darf nicht gegen den Willen des oder der Betroffenen erfolgen. Anträge auf Reduzierung der Lehrverpflichtung sind von den jeweiligen Lehrkräften über die Institutsleiterin oder den Institutsleiter an die Prorektorin oder den Prorektor Studium und Lehre zu stellen. In dem Antrag ist aufzuzeigen, welche Lehrkraft die reduzierte Lehrverpflichtung des Kollegen bzw. der Kollegin durch ein höheres Lehrangebot ausgleicht, und eine schriftliche Einverständniserklärung dieser Lehrkraft ist beizulegen.

§4 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

- (1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 v.H. ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktionen der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 v.H. ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 v.H. möglich.
- (2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Anträge auf Reduzierung der Lehrverpflichtung sind mit Begründung über die Prorektorin oder den Prorektor Studium und Lehre an das Rektorat zu richten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 29. März 2010

Köln, den 23.05.2010

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln